

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag gem. § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines Biomasseheizwerkes mit zwei Biomassekesseln und einer kombinierten Feuerungswärmeleistung von ca. 4,6 MW auf der Fl.-Nr. 88 der Gemarkung Teisnach durch die Probst Energy GmbH, , 94244 Geiersthal am Standort, Jahnstraße 24, 94244 Teisnach

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTMACHUNG

Die Probst Energy GmbH, Piflitz 4, 94244 Geiersthal, plant die Errichtung und den Betrieb eines Biomasseheizwerkes auf der Fl.-Nr. 88 der Gemarkung Teisnach, am Standort Jahnstraße 24, 94244 Teisnach.

Für den geplanten Neubau und Betrieb hat der Antragsteller eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 BImSchG beantragt.

Da der Bau und Betrieb des Biomasseheizkraftwerkes bzw. der zwei Biomassekesseln mit einer kombinierten Feuerungswärmeleistung von ca. 4,6 MW in der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ Nr. 1.2.1 aufgeführt und in Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, wurde gemäß § 5 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligten Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und der möglicherweise betroffenen Schutzkriterien wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG):

Die Prüfung auf der ersten Stufe gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben kann, geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit, das Protokoll über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer A2.18, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, den 25.11.2024

gez.

K r a u s
Regierungsdirektor